UG & Co. KG Liquidation

Um für Sie in der Sache der UG & Co. KG Liquidation tätig zu werden, benötigen wir von Ihnen:

1. **die von Ihnen unterschriebene Vollmacht und**
2. **den ausgefüllten Fragebogen „Liquidation – Ihre Gesellschaft“**

Bitte übersenden Sie uns diese Unterlagen per	E-Mail	**unternehmer@anwalt-kg.de**
	oder Fax	**0221 6777 005 - 9**
	oder Post	**KRAUS GHENDLER RUVINSKIJ Anwaltskanzlei, Aachener Str. 1, 50674 Köln**

Falls Sie Hilfe beim Ausfüllen des Fragebogens benötigen, erreichen Sie uns jederzeit unter unserer Beratungsnummer (0221 – 6777 005-5). Wir stehen für Ihre Fragen gerne zur Verfügung. Nach dem Erhalt Ihrer Unterlagen werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen besprechen.

Vergütung

	Leistung	netto	brutto
☐	**UG & Co. KG Liquidation** Liquidationsberatung, jeweils für die GmbH und die Kommanditgesellschaft: Klärung der steuerlichen Unbedenklichkeit beim Finanzamt, Organisation Notartermine, Liquidationsunterlagen (Liquidationsbeschluss, Anmeldung Liquidation, Bekanntmachung, Anmeldung Liquidationsabschluss), Organisation und Begleitung des Liquidationsverfahrens vor dem Registergericht während der Gesamtdauer des Sperrjahres (>12 Monate), 2 Stunden Beratung im Sperrjahr und bei der Verteilung	**1.659,00 €**	1.974,21 €
☐	**ZUSÄTZLICH MÖGLICH: Klärung der steuerlichen Unbedenklichkeit** Verfahren beim zuständigen Finanzamt zur Beschleunigung der Liquidationseröffnung und Vermeidung von Beanstandungen des Registergerichts	**339,00 €**	403,41 €

Bitte beachten:

Wir sind bei unserer Dienstleistung auf die Mitwirkung unserer Mandanten angewiesen. Wenn uns trotz unserer Abfrage nicht der korrekte bzw. vollständige Sachverhalt angegeben worden ist und sich nachträglich Tatsachen ergeben, die gegen eine Erfolgsaussicht sprechen (z. B. Schulden, Forderungen der Gesellschaft), werden wir gezwungen sein, unsere Dienstleistung im vollen Umfang in Rechnung zu stellen — unabhängig von einer Austragung der Gesellschaft aus dem Handelsregister. Dasselbe gilt für den Fall einer grundlosen vorzeitigen Mandatsbeendung oder der fehlenden Mitwirkung, insbesondere durch Verhinderung des Verfahrens (z. B. Nichtwahrnehmung des Beurkundungstermins, Nichteinreichung der fertiggestellten Auflösungsunterlagen, Unterbleiben der Zusendung von Kontoauszügen / Belegen trotz mehrfacher Nachfrage).

Um zu klären, ob für Ihre Gesellschaft eine Liquidation in Frage kommt, können Sie unsere kostenlose Erstberatung in Anspruch nehmen. Wir prüfen dabei, ob eine Liquidation Aussicht auf Erfolg hat. Ist dies nicht der Fall, entstehen Ihnen keine Kosten.

Es gelten die jeweils gültigen AGB und Datenschutzbestimmungen:
https://anwalt-kg.de/agb-datenschutz-unternehmer

(Vor- und Nachname des Mandanten)

Aktionscode (falls vorhanden)

Ort

Datum

Unterschrift des Mandanten

KRAUS|GHENDLER
RUVINSKIJ

Fragebogen Beendung Gesellschaft

1. Persönliche Daten Gesellschafter

○ Herr ○ Frau

1.01 Anrede | 1.02 Titel | 1.03 Vorname | 1.04 Nachname (ggf. Geburtsname)

1.05a Anschrift Privat: Straße | 1.05b Hausnummer

1.06 Anschrift Privat: Ort | 1.07 Postleitzahl

1.08 Telefon tagsüber | 1.09 Fax | 1.10 E-Mail

1.11 Geburtsdatum | 1.12 Geburtsort | 1.13 Geburtsland

2. Unternehmensdaten

2.01 Name ihrer Firma („Mustername“ inkl. Gesellschaftsform z.B. GmbH / UG / etc.)

2.02a Sitz ihres Unternehmens: Straße | 2.02b Hausnummer

2.03 Sitz ihres Unternehmens: Ort | 2.04 Postleitzahl

2.05 Handelsregisternummer | 2.06 Registergericht

2.07 Höhe des Stammkapitals

○ Nein ○ Ja

2.08 Stammkapital voll eingezahlt?

○ Nein ○ Ja

2.09 Stammkapital nicht wieder zurückgezahlt?

KRAUS·GHENDLER
RUVINSKIJ

Vollmacht

Dem Rechtsanwalt Andre Kraus, Aachener Straße 1, 50674 Köln, wird in Sachen Unternehmensrecht / Beratung und Vertretung sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung in allen unternehmensrelevanten Angelegenheiten als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in diesem Zusammenhang und darüber hinaus in allen Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Durchführung der Beratung in Unternehmensrechtssachen, insbesondere der Gründungs-, Markenrechts-, Reputationsrechts-, IP-Rechts-, Wettbewerbsrechts-, Datenschutzrechts-, Buchhaltungs-, AGB-Rechts-, Onlinerechts-, Vertragsrechts- und Beendigungsberatung sowie -vertretung (gerichtlich oder außergerichtlich), insbesondere gegenüber allen beteiligten Behörden (u. a. IHK, Finanzämter, Markenämter, Patentämter, Registergerichte, Botschaften, Konsulate), Organen der Rechtspflege (Anwälten, Notaren), Gerichten und sonstigen Beteiligten.
2. Vertretung in allen gerichtlichen Verfahren; Beilegung eines Rechtstreits oder außergerichtlicher Verhandlung durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis.
3. Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere durch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von den Justizkassen oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beiträge zu entnehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Kostenerstattungsansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe des Rechtsanwaltshonorars hiermit an den Bevollmächtigten abgetreten, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche erst zukünftig fällig werden sollten. Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, dem Zahlungspflichtigen die Abtretung im Namen des Auftraggebers mitzuteilen.

Im gerichtlichen Verfahren werden die gesetzlichen Mindestgebühren des RVG abgerechnet. Diese richten sich nach dem Gegenstandswert des Rechtsstreits.

Die anwaltliche Haftung für Fahrlässigkeit ist auf die Summe von 1.000.000 Euro (eine Million) begrenzt. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Die Rechtsanwälte V. Ghendler, I.Ruvinskij sowie die Kraus Ghendler GbR, Ghendler Ruvinskij GbR oder Ghendler Ruvinskij PartmBB haften nicht im Bereich des Unternehmensrechts.

_____

Vor- und Nachname des Auftraggebers in Blockschrift

_____ _____

Ort *Datum*

_____

Unterschrift des Auftraggebers

Kompetenzbereich

Unternehmensrecht, UG & Co. KG Liquidation

KRAUS | GHENDLER
RUVINSKIJ

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Interesse an unserer Sozietät. Die KRAUS GHENDLER RUVINSKIJ Anwaltskanzlei ist eine mittelständische Anwaltskanzlei, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt auf das Unternehmensrecht gelegt und bundesweit mehrere Tausend Unternehmensrechtsmandate aktiv begleitet hat. Aufgrund der engen Spezialisierung unserer Sozietät beraten wir unsere Mandanten nur zu ausgewählten Themen, dafür aber umfassend und zu einem Festhonorar. Bei Fragestellungen über die Beendung von Gesellschaften hinaus bieten wir Ihnen als Unternehmer Begleitung in den Gebieten der Gesellschaftsgründung, der Buchhaltung, der Markenanmeldung, der AGB-Erstellung, des Datenschutzes, der Mitarbeiterbeschäftigung und des Reputationsschutzes im Internet.

Für Unternehmer übernehmen wir:

- eine kostenfreie Einschätzung der Erfolgsaussicht einer Liquidation
- eine ausführliche Liquidationsberatung im Vorfeld der Liquidation zur individuellen Koordination der Abwicklung Ihrer Gesellschaft
- die Vertretung und Begleitung der Liquidation von der ersten Beratung bis hin zur Austragung der Firma aus dem Handelsregister nach Ablauf des Sperrjahres
- die gesamte Organisation und Begleitung Ihrer Liquidation samt Notarterminen und Unbedenklichkeitsabfragen beim Finanzamt
- die Beratung und Begleitung während des gesamten Sperrjahres
- die Erstellung der anwaltlichen Liquidationsunterlagen

Die Anwälte der KRAUS GHENDLER RUVINSKIJ Anwaltskanzlei im Bereich des Unternehmensrechts sind Mitglieder des Deutschen Anwaltsvereins und Lehrgangabsolventen oder führen den Titel „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ sowie „Handels- und Gesellschaftsrecht“. Damit Sie uns kennenlernen können, ist unsere Erstberatung unverbindlich und kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

RA A. Kraus, Fachanwalt für Insolvenzrecht

Unsere Dienstleistungen im Unternehmensrecht

- Firmengründung
- Markenanmeldung
- AGB Erstellung
- Reputationsschutz
- Datenschutz
- Mitarbeiterverträge
- Buchhaltung
- Abschluss
- Firmenbeendung

Vielleicht kennen Sie uns schon aus

Spiegel Online • RTL • VOX • N-TV • Süddeutsche Zeitung • Galileo • Welt Am Sonntag
ARD • WDR • Stiftung Warentest • Wirtschaftswoche und anderen Medien.

UG & Co. KG Liquidation: Unser Vorgehen für Sie

Wir begleiten und organisieren die Liquidation Ihrer UG & Co. KG – von der kostenfreien Erfolgseinschätzung und einer Durchführung eines Unbedenklichkeitsverfahrens beim Finanzamt bis hin zur anwaltlichen Begleitung während des gesamten Sperrjahres im Registergerichtsverfahren.

Wir erreichen die Beendung Ihrer UG & Co. KG. Sie konzentrieren sich alleine auf Ihre Geschäft.

Eine Beendung mit KRAUS GHENDLER RUVINSKIJ entbindet Sie von den Formalitäten des Abwicklungsprozesses. Durch anwaltliche Beendungsunterlagen wird sichergestellt, dass dabei rechtliche Fehler vermieden werden. Dies geschieht zu einem Festpreis.

Bei der Liquidation einer UG & Co. KG gehen wir wie folgt für Sie vor:

1. Kostenfreie Ersteinschätzung

Um zu klären, ob für Ihre Gesellschaft eine Liquidation in Frage kommt, können Sie unsere kostenlose Erstberatung in Anspruch nehmen. Wir prüfen kostenfrei, ob eine Liquidation Aussicht auf Erfolg hat. Ist dies nicht der Fall, entstehen Ihnen keine Kosten.

2. Liquidationsberatung

Nach Beauftragung findet ein ausführliches Beratungsgespräch mit unserer Kanzlei statt. Die Schritte Ihrer Liquidation werden spezifisch vorbereitet, um

- spätere Verzögerungen oder ein das Scheitern der Liquidation der Gesellschaft zu verhindern und
- das Sperrjahr und die Verteilung optimal vorzubereiten.

Dazu wird eine individuelle Strategie zur Liquidation Ihrer Gesellschaft ausgearbeitet. Typische Gesprächsinhalte sind:

- Person der/des Liquidators/en
- Haftung des Liquidators und seine Sorgfaltspflichten
- Liquidationsunterlagen, insbesondere der Auflösungsbeschluss
- Ablauf der Liquidation
- Wirkungen der Liquidation
- Fragen der Abwicklung bestehender Verträge, insbesondere (Büro)Miet- und Arbeitsverträge
- Fragen zu offenen Aktiv- und Passivprozessen
- Fragen zur Pflicht zur Forderungseinziehung
- Fragen zu steuerlichen Pflichten, insbesondere der Abschlusserstellung sowie der Liquidationsbilanzen und eventuell erforderlicher „Zwischenabschlüsse“ im Sperrjahr
- Umgang mit anmeldenden Gläubigern
- Verwertung des Gesellschaftsvermögens
- Verteilung des Erlöses unter den Gesellschaftern
- Folgen der Löschung aus dem Handelsregister

3. Erstellung Liquidationsunterlagen

Nach dem Gespräch werden die Unterlagen für die Liquidation Ihrer Gesellschaft erstellt. Nach Maßgabe der Liquidationsberatung erstellen wir insbesondere den Auflösungsbeschluss, die Anmeldung der Liquidation, die Anmeldung der Liquidatoren, die Bekanntmachungen und die Anmeldung des Liquidationsabschlusses.

4. Eröffnungsbilanz und offene Abschlüsse

Parallel wird von Ihrem Steuerberater eine Liquidations-Eröffnungsbilanz samt erläuterndem Bericht erstellt (§ 71 GmbHG).

5. Unbedenklichkeitsverfahren Finanzamt

Zur Beschleunigung des Verfahrens und Vermeidung von Beanstandungen des Registergerichts klären wir beim zuständigen Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit der Liquidation.

6. Notartermin

Es wird zur Anmeldung der Liquidation ein Beurkundungstermin bei Ihnen vor Ort organisiert.

7. Anmeldung der Auflösung und des Liquidators

Die Auflösung der Gesellschaft und Ihr Liquidator werden nach dem Notartermin beim Handelsregister angemeldet (§§ 65 Abs. 1 und 67 GmbHG).

8. Bekanntmachung der Liquidation

Die Liquidation wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Wir erstellen die Bekanntmachung samt Gläubigeraufruf. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung beginnt das sogenannte „Sperrjahr“ (§ 73 Abs. 1 GmbHG).

9. Begleitung im Registergerichtsverfahren

Es beginnt das Liquidationsverfahren vor dem Registergericht. Wir begleiten Sie vor dem zuständigen Handelsregister mit dem Ziel, die endgültige Liquidation und Auflösung Ihrer Gesellschaft zu bewirken.

10. Begleitung im Sperrjahr

Gleichzeitig beginnt das Sperrjahr und damit die Abwicklung der Gesellschaft.

Die wichtigsten Aufgaben der Liquidatoren sind:

- Laufende Geschäfte wie Mietverträge, Arbeitsverhältnisse, Kontoverträge usw. zu beenden,
- den Verpflichtungen der Gesellschaft nachzukommen,
- Offene Forderungen der Gesellschaft einzuziehen oder
- Gesellschaftsvermögen zu veräußern und in Geld umzusetzen (Sämtliche Sachwerte – vom Bürostuhl über die IT bis hin zum Dienstwagen oder Immobilien).

Die Liquidatoren haben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Verletzen sie diese, können sie sich gegenüber den übrigen Gesellschaftern Schadensersatzpflichtig machen. Bei Fragen stehen wir Ihnen während des gesamten Sperrjahres beratend zur Seite.

11. Verteilung und Schlussrechnung

Nach Ablauf des Sperrjahres (ab Veröffentlichung im Handelsregister) und Erfüllung aller Verbindlichkeiten werden die erzielten Überschüsse an die Gesellschafter verteilt. Der Steuerberater erstellt nach Verteilung eine Schlussrechnung (§ 74 Abs. 1 S. 1 GmbHG).

12. Abschlussbeschluss

Wir erstellen den Liquidationsabschlussbeschluss.

13. Notartermin

Es wird ein abschließender Notartermin organisiert. Hiernach wird der Abschluss der Liquidation durch Löschung im Handelsregister angemeldet.

14. Löschung aus dem Handelsregister

Ihre Gesellschaft wird aus dem Handelsregister gelöscht (§ 19 HRV). Wir übermitteln Ihnen den Löschungsvermerk. Die Liquidation ist erfolgreich abgeschlossen. Sie erhalten als Gesellschafter Ihren Anteil am Gesellschaftsvermögen. Gleichzeitig verlieren Sie Ihre Haftung als Geschäftsführer und stoppen weitere Betriebskosten. Insbesondere enden:

- Ihre Buchführungspflichten,
- Ihre Publizitätspflichten und
- Ihre Steuerpflichten.

Hauptsitz

Aachener Straße 1
50674 Köln

Tel.: +49 221 – 6777 00 55
Fax: +49 221 – 6777 00 59

E-Mail: unternehmer@anwalt-kg.de
Web: www.anwalt-kg.de

Zweigstellen

Berlin
Friedrichstraße 90
10117 Berlin

Essen
Weidkamp 180
45356 Essen

Frankfurt
Schumannstraße 27
60325 Frankfurt a. M.

Hamburg
Ballindamm 3
20095 Hamburg

München
Unsöldstraße 2
80538 München

Vielleicht kennen Sie uns schon aus

Spiegel Online • RTL • VOX • N-TV • Süddeutsche Zeitung • Galileo • Welt Am Sonntag
ARD • WDR • Stiftung Warentest • Wirtschaftswoche und anderen Medien.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rechtsanwalt Andre Kraus

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB") gelten bei der Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen als vereinbart:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen Unternehmensrecht

a. Allgemein

Bei den unter den Namen

- „KRAUS GHENDLER RUVINSKIJ Anwaltskanzlei",
- „KRAUS GHENDLER Anwaltskanzlei" oder
- „KRAUS Anwaltskanzlei"

erbrachten juristischen Dienstleistungen auf dem

Gebiet des Unternehmensrechts

handelt es sich um ein Angebot des Rechtsanwalts Andre Kraus („Kanzlei").

Diese AGB gelten für diese von der Kanzlei angebotenen juristischen Dienstleistungen im Bereich des Unternehmensrecht.

Die vom Bereich des Unternehmensrechts umfassten juristischen Dienstleistungen ergeben sich aus dem Angebot der Kanzlei auf der Webseite anwalt-kg.de/unternehmensrecht und/oder insbesondere juristische Dienstleistungen in den folgenden Gebieten:

- Gesellschaftsrecht, insbesondere die Gründung, die Führung, die Beendung und die Veräußerung von Unternehmen
- Markenrecht, insbesondere die Anmeldung, Verwaltung und der Schutz von Markenrechten
- Reputationsrecht, insbesondere die Geltendmachung und Schutz von Reputationsrechten
- Recht des geistigen Eigentums, insbesondere die Geltendmachung und Schutz von geistigen Eigentumsrechten
- Wettbewerbsrecht, insbesondere die Geltendmachung und Schutz von Wettbewerbsrechten
- Datenschutzrecht, insbesondere die Geltendmachung und Schutz von

Datenschutzrechten
- Buchhaltung, insbesondere die Durchführung und Beratung zur Finanzbuchhaltung, Arbeitnehmerbuchhaltung und Abschlusserstellung
- AGB, insbesondere die Erstellung, Prüfung und Implementierung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Recht des Onlinevertriebs und onlinebasierter Produktion, insbesondere Webshops und Online-Dienstleistungsanbieter
- Unternehmensvertragsrecht, beispielsweise Arbeitsverträge auf Arbeitgeberseite, Finanzierungsverträge, Lizenzierungsverträge, Franchiseverträge, Datenschutzverträge, AGB usw.
- Alle übrigen, speziell an Unternehmen / Unternehmer gerichteten juristischen Dienstleistungen des Rechtsanwalts Andre Kraus

Die Bestimmungen des § 1 betreffen Regelungsbereiche aller §§ dieser AGB, soweit in den Übrigen §§ nichts anderes geregelt ist. Besteht zu einer Dienstleistung kein spezifischer §, gelten die Bestimmungen des § 1 uneingeschränkt.

Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Anwendung.

b. Vertragsschluss Unternehmensrecht

Dieses freibleibende Dienstleistungsangebot richtet sich an Unternehmen / Unternehmer (§ 14 BGB) – („Mandant"), nicht jedoch an Verbraucher (§ 13 BGB) oder Letztverbraucher i.S.d. PAngV. Die Beauftragung erfolgt Online, per E-Mail, telefonisch oder auf jeden anderen Tele- oder – Kommunikationsweg, insbesondere gilt jede Beauftragung auf jedem Kommunikationsweg als Mandatierung, für die diese AGB ebenso gelten.

Die Beauftragung ist für den Mandanten verbindlich. Der Mandant erhält eine Bestätigungsnachricht. Der Vertrag kommt mit einer ausdrücklichen Annahme nach Bestätigung oder der vollständigen oder teilweisen Durchführung des Auftrags durch die Kanzlei zustande.

c. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang Unternehmensrecht

Bei Beauftragung gilt der Leistungsumfang, wie auf der Webseite und ggf. den Auftragsunterlagen beschrieben.

Die Preisangaben sind Nettopreise exklusive der Umsatzsteuer. Zusätzlich können optionale Zusatzleistungen beauftragt werden. Es gilt jeweils der auf der Plattform und ggf. den Auftragsunterlagen beschriebene Leistungsumfang zu den dort genannten Honoraren als vereinbart. Sollte der Mandant die Entscheidung treffen, das Mandat zu beenden, hat dies keine Auswirkung auf das vereinbarte Festhonorar.

Sollte kein Pauschalhonorar oder Stundenhonorar genannt sein, insbesondere wenn eine gerichtliche oder andere Tätigkeit ohne weitere Vereinbarung durchgeführt wird, wird im Zweifel nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet.

Bei pauschalierten Stundenpaketen oder Zeitkontingenten für bestimmte Leistungsabschnitte kommt es nach Abschluss der Gesamtleistung zu einem Verfall nicht verbrauchter Stunden.

Alle Honorarforderungen der Kanzlei werden mit Rechnungstellung fällig und sind sofort zahlbar. Sollte eine Rechnung nicht bei Fälligkeit gezahlt werden und deshalb angemahnt werden, wird eine Mahnpauschale von 40,00 € berechnet.

Bei Auftraggebern mit aktuellem Wohn- oder Unternehmenssitz außerhalb Deutschlands behält sich die Kanzlei eine Vorauszahlung des Honorars vor.

Amtliche Gebühren (Markenämter, Patentämter, Firmenregister, IHK, Gewerbeämter, Handelsregister, Botschaften, Konsulate, Schuldnerverzeichnisse usw.) und Gebühren, Honorare oder sonstige Zahlungsansprüche anderer am Verfahren Beteiligter (Gegner, gegnerische Anwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Gutachter, Unternehmensberater, Datenschutzbeauftragter, Wirtschaftsauskunfteien usw.) sind gesondert und gegenüber den jeweiligen Stellen bzw. Personen zu entrichten.

Bei der Auftragsdurchführung wird deutsches Recht geprüft und zugrunde gelegt. Die Kanzlei schuldet dem Mandanten keine Beratung in Hinblick auf ausländische nationale Rechtsordnungen, Steuerrecht, Familien- und Erbrecht.

d. Haftung Unternehmensrecht

Die Haftung der Kanzlei bei Fahrlässigkeit wird auf 1.000.000,00 (eine Million) EUR für jeden Versicherungsfall begrenzt. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

Mündliche Auskünfte bei der Erstberatung und telefonische Auskünfte sind – soweit nicht schriftlich bestätigt – grundsätzlich unverbindlich. Die Kanzlei haftet nicht für von Dritten übermittelte Informationen, weder für Vollständigkeit, Richtigkeit noch Aktualität.

Schadenersatzansprüche des Mandanten verjähren nach § 35b BRAO, also nach Ablauf von drei Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens nach drei Jahren ab Beendigung des Mandats.

Die Rechtsanwälte V. Ghendler, I.Ruvinskij sowie die Kraus Ghendler GbR, Ghendler Ruvinskij GbR oder Ghendler Ruvinskij PartmBB haften nicht für Schäden im Rahmen des Bereichs Unternehmensrechts.

e. Mehrere Mandanten Unternehmensrecht

Mehrere Mandanten haften für alle Forderung der Kanzlei im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung als Gesamtschuldner. Eine Mandantenmehrheit besteht insbesondere bei Beauftragung für eine Kapital- oder Personengesellschaft; Mandanten sind in diesem Fall die Gesellschaft sowie die den Auftrag erteilende Person. Die Kanzlei ist berechtigt, sich bei der Mandatsdurchführung auf die Weisungen und Informationen jedes von mehreren Mandanten zu stützen, soweit nicht einer schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch berechtigt die Kanzlei zur Beendung des Mandats mit den Folgen einer fehlenden Mitwirkung.

f. Mitwirkungspflichten Mandant Unternehmensrecht

Der Mandant stellt alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Informationen unverzüglich zur Verfügung. Wir sind bei unseren juristischen Dienstleistungen auf die Mitwirkung unserer Mandanten angewiesen. Fehlende Mitwirkung – beispielsweise durch Mitteilung eines unkorrekten oder unvollständigen Sachverhalts auf Abfrage durch die Kanzlei, der Nichtwahrnehmung eines Beurkundungstermins, Unterbleiben der Zusendung notwendiger Unterlagen - berechtigt die Kanzlei zur Beendung des Mandats ohne Auswirkung auf das vereinbarte Honorar.

g. Kommunikation und Unterlagen Unternehmensrecht

Zur Gewährleistung einer schnellen und einfachen Kommunikation zwischen Kanzlei und Mandant erfolgt die Kommunikation grundsätzlich über E-Mail oder die Webseite der Kanzlei. Der Mandant willigt dazu ein, dass ihm mandatsbezogene Informationen per E-Mail, über das Internet, postalisch oder auf anderem Weg zugesendet werden.

Der Versand und die Kommunikation erfolgen auf Risiko des Mandanten. Für Störungen in den Leitungsnetzen des Internets, für Server- und Softwareprobleme Dritter oder Probleme eines Post- oder Zustellungsdienstleisters ist die Kanzlei nicht verantwortlich und haftet nicht.

Die Mandatsbetreuung geschieht unter der Prämisse einer möglichst vollständigen elektronischen Unterlagenspeicherung. Die bei der Kanzlei geführten Unterlagen werden demgemäß zwei Jahre nach Beendung des Mandats, spätestens aber nach Ablauf der Aktenarchivierungsdauer nach BRAO vernichtet. Dies betrifft auch die vom Mandanten zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen. Damit entfällt insbesondere die derzeit zehnjährige Aktenarchivierungsdauer. Die Kanzlei bemüht sich, eingehende physische Schriftstücke in elektronischer Form abzuspeichern.

h. Datenschutz Unternehmensrecht

Die Kanzlei weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung auf Datenträgern gespeichert, genutzt und verarbeitet werden. Soweit sich die Kanzlei Dritter zur Erbringung der angebotenen Leistungen bedient, ist die Kanzlei berechtigt, die Daten der Mandanten offenzulegen, wenn dies für den Betrieb erforderlich ist. Der Mandant erklärt sich mit Beauftragung hiermit einverstanden.

i. Schlussbestimmungen Unternehmensrecht

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB erfolgen schriftlich – ebenso bezogen auf das Schriftformerfordernis.

Köln ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und den hierunterfallenden Tätigkeiten. Bei Streitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang Gründung

Die Regelungen dieses § gelten ergänzend zu § 1 für die angebotenen Dienstleistungspakete zur Gründung von Unternehmen. Bei Regelungsüberschneidung mit § 1 gilt dieser §.

Gegenstand der geschuldeten Leistung ist die Vorbereitung und Durchführung einer Unternehmensgründung. Geschuldet ist die sorgfältige Durchführung der Gründung gemäß der Leistungsbeschreibung auf der Webseite und ggf. den Auftragsunterlagen, nicht der Leistungserfolg. Beispielsweise lässt sich im Fall des Fehlens oder Entfallens der Gründungsvoraussetzungen beim Geschäftsführer (z. B. eine die Eintragung ausschließende Straftat oder Genehmigung) keine Eintragung in das Handelsregister erzielen. Bei der Auftragsdurchführung wird deutsches Recht geprüft und zugrunde gelegt.

Der Leistungsumfang richtet sich nach der Webseite und ggf. den Auftragsunterlagen.

§ 3 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang Beendung

Die Regelungen dieses § gelten ergänzend zu § 1 für die angebotenen Dienstleistungspakete zur Beendung von Unternehmen. Bei Regelungsüberschneidung mit § 1 gilt dieser §.

Gegenstand der geschuldeten Leistung ist die Vorbereitung und Durchführung einer Unternehmensbeendung. Geschuldet ist die sorgfältige Durchführung der Beendung gemäß der Leistungsbeschreibung auf der Webseite und ggf. den Auftragsunterlagen, nicht der

Leistungserfolg. Beispielsweise lässt sich im Fall des Fehlens oder Entfallens der Gründungsvoraussetzungen beim Geschäftsführer (z. B. eine die Eintragung ausschließende Straftat) keine Austragung aus dem Handelsregister erzielen. In solchen Fällen kann die Kanzlei das Mandat mit den Folgen einer fehlenden Mitwirkung beenden.

Die Löschung und Auflösung wegen Vermögenslosigkeit werden nicht von allen Registergerichten durchgeführt. Bei der Ablehnung einer Löschung wird automatisch auf eine Auflösung ohne Vermögenslosigkeitsvermerk umgestellt. Bei der Ablehnung einer Auflösung wird automatisch auf eine Liquidation umgestellt. Die Begleitung wird in diesen Fällen zu dem jeweils zum Beauftragungszeitpunktgültigen Auflösungs- bzw. Liquidationshonorar gemäß der Webseite durchgeführt.

Im Falle einer ausdrücklichen, der Webseite oder ggf. den Auftragsunterlagen zu entnehmenden Honorarvereinbarung auf Basis einer Rechnungstellung nach Austragung aus dem Handelsregister, entstehen dem Mandanten faktisch keine Kosten, bis eine Austragung aus dem Handelsregister erfolgt ist. Hiernach wird eine Rechnung gestellt, die unverzüglich zur Zahlung fällig ist. Eine vorherige Rechnungstellung wird vorbehalten. Eine Rechnungstellung nach Austragung erfolgt ausschließlich für Auftraggeber mit aktuellem Wohn- und Unternehmenssitz in Deutschland. Weitere Fälle sofortiger Rechnungstellung sind fehlende Mitwirkung, Rechtsverletzung, einseitiger Leistungsabbruch durch den Mandanten oder ein anderer außerordentlicher Kündigungsgrund – diese führen zum vollen und unverzüglich fälligem Honoraranspruch. Die Rechnungstellung nach Austragung setzt eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit voraus. In diesem Fall sind wir gerne zu einer Vorleistung bereit.

§ 4 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang Löschung Bewertung

Die Regelungen dieses § gelten ergänzend zu § 1 für die angebotenen Dienstleistungspakete zur Löschung von Bewertungen. Bei Regelungsüberschneidung mit § 1 gilt dieser §.

Gegenstand der geschuldeten Leistung ist das Vorgehen gegen das Internetportal zur Löschung einer schlechten Internetbewertung. Geschuldet ist die sorgfältige Durchführung der Bewertungslöschung gemäß der Leistungsbeschreibung auf der Webseite und ggf. den Auftragsunterlagen, nicht der Leistungserfolg. Bei der Auftragsdurchführung wird deutsches Recht geprüft und zugrunde gelegt.

Stammkunden erhalten bereits ab der 2 Bewertungslöschung einen Rabatt – unabhängig von der Anzahl oder einem zeitlichen Abstand der Bewertungen. Ein Rabatt gilt jeweils in der aktuell auf der Webseite der Kanzlei veröffentlichten Höhe.

Die Anzahl der zu löschenden Bewertungen wird anhand der bei der Kanzlei eingehenden Formulare, Online-Beauftragungen oder Eingaben und jegliche Zuleitungen über die weiteren Kontaktkanäle der Kanzlei wie E-Mail, Telefon oder Kontaktformular bestimmt.

Im Rahmen eines Dauermandats wird die Kanzlei erneut tätig, sobald durch uns identifizierbare Bewertungen über jegliche Kontaktkanäle der Kanzlei zugeleitet werden. Die Kanzlei wird die Bewertungen im Fall kostenfrei überprüfen und bei Erfolgsaussicht gegen die Bewertungen vorgehen. Ohne Erfolgsaussicht setzt sie den Mandanten in Kenntnis - die Prüfung bleibt kostenfrei.

Nicht umfasst ist eine über das Vorgehen gegen eine Bewertung gegenüber einem Portal durch einen „notice-and-take-down letter" hinausgehende Vertretung, insbesondere die anwaltliche Vertretung gegen den Verfasser, einen anderen Beteiligten oder ein mehrfaches Vorgehen gegen dieselbe Bewertung auf unterschiedlichen Portalen bzw. dieselbe Bewertung bei wiederholter Abgabe durch denselben Verfasser.

§ 5 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang Markenanmeldung

Die Regelungen dieses § gelten ergänzend zu § 1 für die angebotenen Dienstleistungspakete zur Anmeldung von Marken. Bei Regelungsüberschneidung mit § 1 gilt dieser §.

Gegenstand der geschuldeten Leistung ist die Vorbereitung und Durchführung einer Markenanmeldung, je nach Paket nach vorhergehender Prüfung und Recherche gemäß der Leistungsbeschreibung auf der Webseite und ggf. den Auftragsunterlagen. Die Erzielung eines bestimmten Erfolges ist nicht geschuldet, also insbesondere die erfolgreiche Registrierung. Bei der Auftragsdurchführung wird deutsches Recht geprüft und zugrunde gelegt.

Nicht umfasst ist insbesondere die anwaltliche Vertretung im Widerspruchsverfahren, bei der Androhung einer Zurückweisung der Eintragung oder über die Anmeldung hinausgehende außergerichtliche oder gerichtliche Tätigkeiten.

Grundlage der Identitäts-, Ähnlichkeits-, Firmenregister oder sonstiger Recherchen sind Daten von professionellen datenverarbeitungstechnischen Markenrecherchedienstleistern, der Marken- bzw. Patentämter, der Handelsregister oder sonstiger professioneller bzw. öffentlicher Register. Eine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit wird deshalb nicht übernommen. Das Risiko einer Markenrechtsgeltendmachung durch Dritte kann nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere besteht bei einer Markenregistrierung stets das Risiko erheblich kostenrisikobehafteter Gegnermaßnahmen wie eines Widerspruchs, Löschungsantrags, einer Abmahnung oder der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Die Kanzlei empfiehlt deshalb vor jeder Markenanmeldung die Durchführung einer Ähnlichkeitsrecherche. Sie verringert das Risiko einer Gegnermaßnahme stärker, als eine Identitätsrecherche. Die Ähnlichkeitsrecherche bietet einen Überblick, der die Gefahr einer rechtlichen Inanspruchnahme auf ein sinnvolles Maß reduziert und dabei ein angemessenes Preis-Leistungsverhältnis wahrt. Eine noch weitergehende Gefahrausschließung kann nur auf besonders aufwand- und kostenaufwändige Weise erreicht werden, beispielsweise durch zusätzliche

Recherchen nach ähnlichen Firmennamen, Geschmacksmustern, Designs, Domains usw. sowie im Falle einer Markenanmeldung mit EU/IR -Bezug eine Auseinandersetzung nach den Markenrechtsordnungen der jeweiligen Länder durch dort jeweils zugelassene Rechtsanwälte. Eine vollständige Risikoausschließung ist schon deshalb nicht möglich.

Die Schutzfähigkeitsprüfung und Recherchen stellen den größten Aufwand im Rahmen der Dienstleistung der Markenanmeldung dar. Sollte der Mandant wegen der Prüfungsergebnisse oder aus anderen Gründen die Entscheidung treffen, das Mandat zu beenden, hat dies keine Auswirkung auf das vereinbarte geschuldete Festhonorar.

Die Kanzlei fasst das Ergebnis der Recherche im Rahmen eines Kurzgutachtens schriftlich zusammen und gibt eine Handlungsempfehlung sowie die ihr zugrundeliegenden Abwägungserwägungen (Gutachten).

Zusätzliche Tätigkeiten – beispielsweise gegen Gegnermaßnahmen - werden auf gesonderten Auftrag hin als Folgemandate durchgeführt. Durch eine – ebenso zusätzliche Tätigkeit – der Markenanmeldung PRIORITY wird eine Markenanmeldung unabhängig vom Arbeitsaufkommen prioritär behandelt. Unsere Dienstleistung wird prioritär vor den Nicht-PRIORITY Markenanmeldungen durchgeführt. Die Durchführung der PRIORITY Prüfung findet regelmäßig innerhalb von 48 Stunden (Montag – Freitag, Ausnahme: gesetzliche Feiertage) ab dem folgenden Tag nach Beauftragung statt. Sollte die Bearbeitung während des Zeitraums nicht durchführbar sein, entfällt der zusätzliche PRIORITY Honoraranspruch der Kanzlei, eine weitergehende Haftung der Kanzlei wird ausgeschlossen. Insbesondere bleit der Auftrag zur Markenanmeldung bestehen.

§ 6 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang Markenüberwachung

Die Regelungen dieses § gelten ergänzend zu § 1 für die angebotenen Dienstleistungspakete zur Überwachung von Marken. Bei Regelungsüberschneidung mit § 1 gilt dieser §.

Gegenstand der geschuldeten Leistung ist die Überwachung vertragsgegenständlicher Marken des Mandanten auf kollidierende Neuanmeldungen in den vertragsgegenständlichen Registern gemäß der Leistungsbeschreibung auf der Webseite und ggf. den Auftragsunterlagen. Eine Überwachung von Rechtsverletzungen ist nicht Leistungsgegenstand, insbesondere im Internet oder bei Domains.

Bei der Überwachung deutscher Marken erfolgt eine laufende Beobachtung der Markenregister

- DPMA
- EUIPO
- WIPO

auf überschneidende identische und/oder ähnliche Anmeldungen von Marken.

Bei der Überwachung europäischer Marken erfolgt eine laufende Beobachtung der Markenregister

- EUIPO
- Nationalen EU Markenämter
- WIPO

auf überschneidende identische und/oder ähnliche Anmeldungen von Marken.

Es erfolgt eine laufende Überwachung. Im Fall einer Kollision erfolgt eine Auswertung und Benachrichtigung per Mail – insbesondere zwecks Widerspruchsanmeldung. Bei der technischen Überwachung wird auf Daten professioneller datenverarbeitungstechnischer Markenrecherchedienstleister und Markenregister zurückgegriffen. Für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit ihrer Datenbanken kann keine Gewähr übernommen werden, insbesondere nicht im Fall, wenn eine Marke erst in Registern zu recherchieren ist, nachdem die Widerspruchsfrist verstrichen ist – in diesem Fall erfolgt die Erörterung vorliegender alternativer Markenschutzstrategien.

Ergebnisse einer Recherche werden ausgewertet und dem Mandanten per Mail gemeinsam mit Aufzeigung einer Vorgehensalternative und Erfolgseinschätzung versandt.

Nicht umfasst ist insbesondere die anwaltliche Vertretung, insbesondere die außergerichtliche Vertretung und Verhandlungsführung, die Vertretung vor dem DPMA, EUIPO oder sonstigen Markenämtern und die prozessuale Vertretung.

Die Laufzeit beträgt 12 Monate. In diesem Zeitraum findet eine laufende Überwachung statt. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich automatisch um 12 Monate, falls der Vertrag nicht drei Monate vor Vertragsende gekündigt wird.

Die Abrechnung geschieht durch Lastschrifteinzug und/oder Rechnung zu Beginn des Mandats bzw. der Verlängerung.

Da das vorliegende Vertragsverhältnis grundsätzlich zeitlich unbefristet ist, behält sich die Kanzlei das Recht vor, das Honorar von Zeit zu Zeit mit einem Vorlauf von mindestens drei Monaten anzupassen oder das Mandat mit derselben Vorlaufzeit zu beenden.

Zusätzliche Tätigkeiten – insbesondere die anwaltliche Vertretung - werden auf gesonderten Auftrag hin als Folgemandate durchgeführt.

§ 7 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang Markenverwaltung

Die Regelungen dieses § gelten ergänzend zu §§ 1 und 3 für die angebotenen Dienstleistungspakete zur Verwaltung von Marken. Bei Regelungsüberschneidung mit §§ 1 und 3 gilt dieser §.

Gegenstand der geschuldeten Leistung sind Leistungen des § 3 sowie die Verwaltung vertragsgegenständlicher Marken des Mandanten gemäß der Leistungsbeschreibung auf der Webseite und ggf. den Auftragsunterlagen.

Bei der Markenverwaltung führt die Kanzlei bei

- Widerspruchsverfahren eine Erfolgsaussichtsprüfung, Beratung und Vertretung
- Abmahnung eine Erfolgsaussichtsprüfung, Beratung und außergerichtliche Vertretung
- Löschungsverfahren eine Erfolgsaussichtsprüfung und Beratung

durch.

Nicht umfasst ist die Vertretung in gerichtlichen Verfahren und Löschungsverfahren. Im Übrigen richten sich Leistungsumfang, -dauer, -abrechnung und sonstige Bestimmungen nach dem § zur Markenüberwachung.

§ 8 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang Rechtstexte, AGB und/oder Vertrag

Die Regelungen dieses § gelten ergänzend zu §§ 1 und 3 für die angebotenen Dienstleistungspakete und anwaltliche Leistungen zur Erstellung, Prüfung oder jeder anderen Tätigkeit im Zusammenhang mit Rechtstexten, AGB und/oder Verträgen. Bei Regelungsüberschneidung mit §§ 1 und 3 gilt dieser §.

Gegenstand der geschuldeten Leistung sind Leistungen des § 3 sowie Erstellung, Prüfung, anwaltliche Beratung oder Vertretung von oder im Zusammenhang mit Rechtstexten, AGB und/oder Verträgen gemäß der Leistungsbeschreibung auf der Webseite und ggf. den Auftragsunterlagen.

Nicht umfasst ist insbesondere die anwaltliche Vertretung oder über den Paketinhalt hinausgehende außergerichtliche oder gerichtliche Tätigkeiten.

Zusätzliche Tätigkeiten – beispielsweise bei der Überschreitung der im Paket enthaltenen Bearbeitungszeit - werden auf gesonderten Auftrag hin als Folgemandate durchgeführt.

Stand: 22.01.2020